

Statuten

Verein BahnHofLaden Trubschachen

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Verein BahnHofLaden besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60ff des Zivilgesetzbuches mit Sitz in Trubschachen, BE.

Art. 2 Zweck

- Der Verein betreibt einen Laden im Dorfzentrum Trubschachen, in dem qualitativ hochstehende Produkte von lokalen Bauern und Handwerkern angeboten werden.
- Der Verein pflegt die Kontakte zu den lokalen Lieferanten und stellt ihnen gegen ein angemessenes Entgelt Ladenfläche zur Verfügung, um ihre Produkte feilzubieten.
- Der Verein stellt die Raumpflege und den Unterhalt des Lokals und der Verkaufsinfrastruktur sicher.
- Der Verein mietet oder erwirbt die geeigneten Räumlichkeiten.

Art. 3 Mitgliedschaft

- Jede natürliche oder juristische Person kann Mitglied werden.
- Die Anmeldung ist in schriftlicher oder elektronischer Form an die Geschäftsstelle zu richten.
- Der Vorstand entscheidet innerhalb von 90 Tagen nach Eingang des Antrags, ob einem Antrag auf Aufnahme als Vereinsmitglied stattgegeben wird. Ein Antrag kann ohne Begründung abgelehnt werden.

Art. 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme an der Generalversammlung.
- Die Mitglieder entrichten einen Mitgliederbeitrag. Die Höhe dieses Beitrags wird durch die Generalversammlung festgelegt.

Art. 5 Beginn und Erlöschen der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag, an dem der Vorstand über die Aufnahme entscheidet.
- Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch den Tod bei natürlichen Personen
 - b) durch Auflösung der juristischen Personen
 - c) durch freiwilligen oder automatischen Austritt
 - d) durch Ausschluss
- Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche oder elektronische Erklärung an die Geschäftsstelle.
- Falls ein Mitglied dem Aufruf zur Bestätigung seiner Mitgliedschaft nicht nachkommt, erfolgt sein automatischer Austritt.

- Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss innert 30 Tagen schriftlich anfechten, worauf der endgültige Entscheid von der Generalversammlung zu treffen ist.

Art. 6 Finanzen

- Der Verein arbeitet nicht gewinnorientiert.
- Er kann zur Erreichung seines Zwecks Mitgliederbeiträge erheben, Darlehen aufnehmen und Spenden annehmen.
- Allfällige Gewinne aus der Vereinstätigkeit werden im Sinne der Vereinsziele verwendet.
- Die Mittel des Vereins dürfen nur für statutenkonforme Zwecke verwendet werden.
- Der Verein ist bestrebt, die Aufwände seiner Mitglieder und Dritter angemessen zu entschädigen, sofern es die finanzielle Situation zulässt.

Art. 7 Haftung

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 8 Organe

Die Organe des Vereins umfassen:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Projektgruppen
- Geschäftsstelle
- Kontrollstelle

Art. 9 Generalversammlung

- Einmal jährlich in der ersten Jahreshälfte findet eine ordentliche Generalversammlung statt. Sie wird durch den Vorstand unter Bekanntgabe einer Traktandenliste mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung einberufen.
- Der Vorstand und/oder 1/5 der Mitglieder können eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen.
- Der Vorstand erstellt zuhanden der Mitglieder ein Protokoll über den wesentlichen Hergang der Versammlung und die gefassten Beschlüsse.
- Die Generalversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse über Statutenänderungen erfordern die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Für eine Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder erforderlich.
- Die Generalversammlung kann auch auf schriftlichem und elektronischem Weg durchgeführt werden. Die Durchführung obliegt dem Vorstand, wofür er angemessene Fristen einzuräumen hat. Nicht eingegangene Stimmen werden einer Nichtbeteiligung an der Generalversammlung gleichgestellt.

Art. 10 Zuständigkeit der Generalversammlung

- Die ordentliche Generalversammlung wählt für das entsprechende Vereinsjahr
 - a) die Mitglieder des Vorstands einzeln
 - b) die Revisorin / den Revisor
- Die Generalversammlung bestimmt die Grundzüge der Vereinspolitik entsprechend dem Zweck des Vereins. Im einzelnen obliegt ihr
 - a) die Genehmigung des Jahresberichts
 - b) die Genehmigung der Jahresrechnung
 - c) die Entgegennahme des Revisorenberichts und die Entlastung des Vorstands
 - d) die Genehmigung des Budgets
 - e) die Bestimmung der Mitgliederbeiträge
 - f) die Änderung der Statuten
 - g) die Auflösung des Vereins

Art. 11 Vorstand

- Der Vorstand leitet den Verein und setzt sich dafür ein, dass die Zielsetzungen des Vereins verfolgt und die Ideen und Aktivitäten weiterentwickelt werden.
- Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern:
 - a) der Präsidentin / dem Präsidenten
 - b) der Sekretärin / dem Sekretär
 - c) der Kassierin / dem Kassier
- Der Vorstand kann durch die Wahl von Beisitzern ergänzt werden.
- Die Mitglieder des Vorstands werden von der Generalversammlung einzeln gewählt. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Art. 12 Zuständigkeit des Vorstandes

- Die Präsidentin / der Präsident leitet die Generalversammlung und die Vorstandssitzungen.
- Die Sekretärin / der Sekretär ist verantwortlich für die Korrespondenz des Vereins und das Archiv sowie für die Öffentlichkeitsarbeit.
- Die Kassierin / der Kassier verwaltet die Finanzen des Vereins. Sie / er erstellt die Jahresrechnung und das Budget und unterstützt die Revisionsstelle bei ihrer Arbeit.
- Beisitzer können mit diversen Aufgaben betraut werden.
- Der Vorstand ist für die Umsetzung der Beschlüsse der Generalversammlung verantwortlich.
- Der Vorstand legt der Generalversammlung einen Jahresbericht sowie die Jahresrechnung und das Budget für das kommende Jahr vor.

Art. 13 Unterschriftsberechtigung

- Die Vorstandsmitglieder sind kollektiv zu zweit zeichnungsberechtigt.

Art. 14 Kontrollstelle

- Die Kontrollstelle besteht aus mindestens einem Rechnungsrevisor, der auf 2 Jahre gewählt ist. Sie prüft die Rechnung und erstattet der Generalversammlung Bericht.

Art. 15 Geschäftsjahr

- Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 16 Gerichtsstand

- Gerichtsstand ist der Sitz des Regionalgerichts Emmental-Oberaargau in Burgdorf.

Art. 17 Auflösung, Liquidation, Zusammenschluss

- Für die Auflösung des Vereins ist die Zweidrittelmehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Auflösung kann an einer Generalversammlung beschlossen werden.
- Bei Auflösung des Vereins übernimmt die amtierende Präsidentin / der amtierende Präsident die Funktion der Liquidatorin / des Liquidators, ausser die Generalversammlung betraut eine andere Person mit dieser Aufgabe.
- Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks entscheidet die Generalversammlung über die weitere Verwendung des Vereinsvermögens, das im Sinne der Vereinsstatuten oder zu Gunsten der beteiligten Projekte verwendet werden soll.

VII Schlussbestimmungen

Art. 19 Inkrafttreten

- Die vorliegenden Statuten wurden von der Gründungsversammlung am 9. Juli 2014 auf dem Balmeggberg angenommen und treten damit in Kraft.

Die Gründungsmitglieder:

Heidi Rey
Anna Lemke
Bernhard Flückiger
Raphael Gross
Anton Küchler